

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Symbol

(1) Der am 03.06.2008 gegründete Verein führt den Namen

"FC Falkensee 08 e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist in Falkensee.

(3) Er soll/ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

(4) Der Verein führt eine eigene Fahne in den Farben orange/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird insbesondere durch Übungen und Leistungen im Bereich des Fußballs und jeglicher weiterer Sportarten verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Ordnungsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

(1.1) Erwachsenen Mitgliedern,

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

(1.2) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

(2.1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zunutzen,
- b) im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

(2.2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an den Erfüllungen der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Kameradschaft verpflichtet;
- c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sowie der Zahlungsfristen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2.3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- c) Ausschluss

(2.4) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zwar 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Bis zur Rechtswirksamkeit läuft die Mitglieds- und Beitragspflicht.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den monatlichen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge sind monatlich im voraus bis spätestens zum 5. eines Monats zu begleichen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.

- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimm- und Wahlrecht mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ausüben.

Ein Erziehungsberechtigter ist zur Ausübung des Stimmrechts bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3 Abschnitt 1.1.

b) vom Vorstand

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b. Feststellung der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand:

- a) dem 3. Vorsitzenden
- b) dem Protokollführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Pressewart

(2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für diese Funktion eine Person zu bestimmen.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge, Spenden, Stiftungen

- Einnahmen durch Sportveranstaltungen
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der das ihm übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Falkensee, den 02.09.2009